



Mietvertrag

Nachfolgend wird ein Mietvertrag für das Clubhaus-

Am Felsenkeller 18, 76684 Östringen-Odenheim- zwischen dem TC Grün Weiß Odenheim e.V.,
vertreten durch die TC-Vorstandschaft & Clubhausverwalter R.Schmitt und dem Mieter

.....

(Name, Vorname)

.....

(Straße)

.....

(PLZ, Ort)

.....

(E-Mail) (Tel.)

abgeschlossen.

§1 Mietgegenstand, Mietzeit, Schlüssel

1. Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im Clubhaus der Clubhausraum, die Küche, Damen- und Herren-Toilette sowie Terrasse/Vorplatz.

2. Der Nutzungszeitraum beläuft sich vom bis zum für die Durchführung einer /eines(Art der Nutzung)

3. Mit Beginn der Überlassung wird dem Mieter ein Schlüssel des Vereinsheims übergeben, welcher bei Rückgabe an den Verantwortlichen des Vereins zurückzugeben ist.

§2 Miete und Kaution

1. Für die Überlassung des Clubheims im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter an den Verein einen Betrag in Höhe **von 50,00 €** zu bezahlen. Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts ist die Nutzung der Räume, Verbrauch an Nebenkosten, wie Wasser und Strom komplett abgegolten.

Das Clubhaus kann nur an **aktive TC-Mitglieder** vermietet werden.

In der Zeit vom 01. November bis 30. März wird eine **Heizkostenpauschale von 15,00 €** erhoben.

Nicht umfasst ist die Nutzung von Handtüchern, Geschirrtücher, Mülltüten, Spülmittel. Diese sind durch den Mieter selbst zu stellen oder nach Benutzung gereinigt wieder zu bringen.

Siehe „Checkliste Clubhaus“.

2. Der Verein kann eine Kautions für die Vermietung fordern.

§3 Zahlung der Miete

Die vereinbarte Miete ist vor oder nach Beginn der Nutzung an den Verein bzw. den vom Verein Beauftragten **in bar zu bezahlen** oder per Überweisung auf das Konto:

Tennisclub Grün-Weiß 77 Odenheim e.V.

Kontoverbindung: Voba Kraichgau

IBAN: DE91 6639 1600 0035 0030 37

Verwendungszweck: Miete Clubhaus
zu entrichten.

§4 Übergabe

Bei Übergabe des Clubheims werden die Räume in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist aufgefordert die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und evtl. Mängel sofort anzuzeigen. Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit einem dafür beauftragten Vorstandsmitglied (siehe „Checkliste Clubhaus“).

§5 Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters

1. Der Mieter (aktives TC-Mitglied) darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsmäßig und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.
3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere Lüftung der Räume sowie ordnungsgemäße Reinigung des Clubhauses und dessen Inventar. Einschlagen von Nägeln o.ä. zum Anbringen von Dekoration ist nicht erlaubt.
4. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, für eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen, Parkplatz durch die Benutzung entstehen.

§6 Rückgabe der Mietsache

1. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung dem Verein die überlassenen Räume in ordnungsgemäßem Zustand (nass gereinigt) und den ausgehändigten Schlüssel

zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, erlaubt sich der Verein eine Reinigungskraft zu beauftragen und entsprechende Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

2. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für einen neuen Schlüssel bzw. Schlüsselanlage zu ersetzen.

3. Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen (**nicht in der Vereinsmülltonne !**)

Die Abnahme erfolgt in Abstimmung mit einem dafür beauftragten Vorstandsmitglied.

Clubhausverwalter: R.Schmitt

§7 Weitere Nutzungsbedingungen

1. Für die entsprechende rechtzeitige Beheizung der Räumlichkeiten insbesondere während der Wintermonate ist der Mieter selbst verantwortlich.

2. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Anlagen und Zugangswege entstehen.

3. Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.

4. Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen. Insbesondere Lärmschutzvorschriften, z.B. keine Ruhestörung der Nachbarschaft nach 22.00 Uhr auch nicht durch Aufenthalt der Gäste auf der Terrasse/Vorplatz.

Offenes Feuer oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist zu unterlassen.

Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.

6. Im gesamten Gebäude des Clubheims besteht **absolutes Rauchverbot**.

§8 Getränke

Der Mieter hat alle Getränke selbst zu stellen.

§9 Sonstiges

Das Clubhaus bietet für circa 30 Personen Platz. (Geschirr/Gläser etc. ist ebenfalls vorhanden).

Ebenfalls kann die Terrasse/Vorplatz mitgenutzt werden (circa 20 Personen).

Der hintere Raum des Clubhauses (nach der Küche) steht nicht zur Verfügung und muss abgeschlossen bleiben. Dem Mieter stehen die Kühlschränke im Clubhaus (Glastür-Kühlschrank und Kühlschränke unter der Theke) zur Verfügung. Der Kühlschrank in der Küche sollte nicht benutzt werden.

In den Wintermonaten (Nov-März) ist das Wasser im Clubhaus abgestellt und muss von einem TC-Verantwortlichen an- bzw. abgestellt werden.

Der vorhandene Gasgrill, bzw. Flammkuchenofen ist nicht im Mietumfang enthalten, kann aber gegen eine Leihgebühr von 20,--Euro pro Stk. genutzt werden. Dies ist jedoch im voraus beim Clubhausverwalter anzumelden und die Benutzung abzusprechen.

(Gasflasche ist selbst zu besorgen/mitzubringen).

Wenn Inventar, Gebäude, Geschirr oder Gläser beschädigt werden sollte, bitte dies direkt bei Schlüssel-Rückgabe melden und entsprechend bezahlen/wiederherstellen (Rücksprache mit Verwalter).

Bei **Notfällen** ist Clubhausverwalter R.Schmitt, Tel. 0173 7854788, sofort zu kontaktieren.

§9 Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Der Mietvertrag umfasst die Vermietung für die Dauer von 24 Stunden.

(Dem Mietvertrag abweichende Nutzungsdauer bedarf der mündlichen Absprache bzw. Konditionen).

Odenheim,

.....

(TC GW Odenheim)

i.A. Clubhausverwalter R.Schmitt

.....

(Mieter, Unterschrift)

Schlüssel bestehend aus 1. Clubhausschlüssel Eingang und 1 Schlüssel für Sanitär

Erhalten:

.....